

Stadt Kirchberg
4. Änderung Bebauungsplan
„An der Simmerner Straße“ - Teilbereich Hosbitz
Textliche Festsetzungen

Auszug aus der Planurkunde des
Bebauungsplanes;
rechtswirksam seit **02.10.2014**

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) Ziff. 1 BauGB §§ 1 - 15 BauNVO

WA - "ALLGEM. WOHNGEBIET" nach § 4 BauNVO, die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Ziffer 2 (sonstige nicht störende Gewerbebetriebe), 4 (Gartenbaubetriebe) und Ziffer 5 (Tankstellen) BauNVO sind im Plangebiet nicht zulässig.

1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Ziff. 1 BauGB)

1.2.1 Grundflächenzahl (§ 16 (2) Ziff. 1 BauNVO)

max. 0,3

Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche ist nach § 19 (4) BauNVO um 50 % zulässig. Eine weitere Überschreitung der zulässigen Grundfläche ist nur zulässig mit Grundflächen von:

- dauerhaft wasserdurchlässig befestigten Stellplätze, Zufahrten und untergeordneten Nebenanlage wie Terrassen u. Ä.
- dauerhaft flächendeckend begrünte Garagen und unterirdische Anlagen

1.2.2 Geschossflächenzahl (§ 16 (2) Ziff. 2 BauNVO)

max. 0,6

1.2.3 Zahl der Vollgeschosse (§ 16 (2) Ziff. 3 BauNVO)

max. II Vollgeschosse

1.2.4 Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 (2) Ziff. 4 BauNVO)

Bezüglich der Höhe der baulichen Anlagen wird im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes festgesetzt:

- bei einer Traufhöhe bis 4,60 m, ist eine maximale Firsthöhe von 10,50 m zulässig,
- bei einer Traufhöhe >4,60 m – 7,00 m ist eine max. First-, bzw. Gebäudehöhe einschließlich Attika bis 9,50 m zulässig.
- Traufhöhen > 7,00 m sind nicht zulässig

Ausnahme für die Traufhöhe:

Die maximale Traufhöhe darf auf 1/3 der jeweiligen Gebäudewandlänge, begrenzt auf max. 2 Ausnahmen dieser Art pro Gebäude, überschritten werden.

Jeweils gemessen von den nachfolgenden Bezugspunkten:

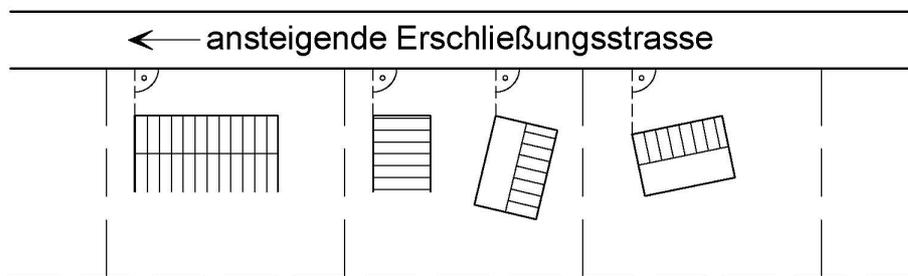
Unterer Bezugspunkt: bei bergseitiger Erschließung der höchste Punkt der Straßen-/Gehwegskante gegenüberliegend zum Gebäude (gemessen wird im rechten Winkel von der Straßen- bzw. Gehwegskante aus), siehe nachfolgende System-Skizze „Lage des unteren Bezugspunktes“

Bei Eckgrundstücken ist als Bezugspunkt die höher gelegene Straße maßgebend

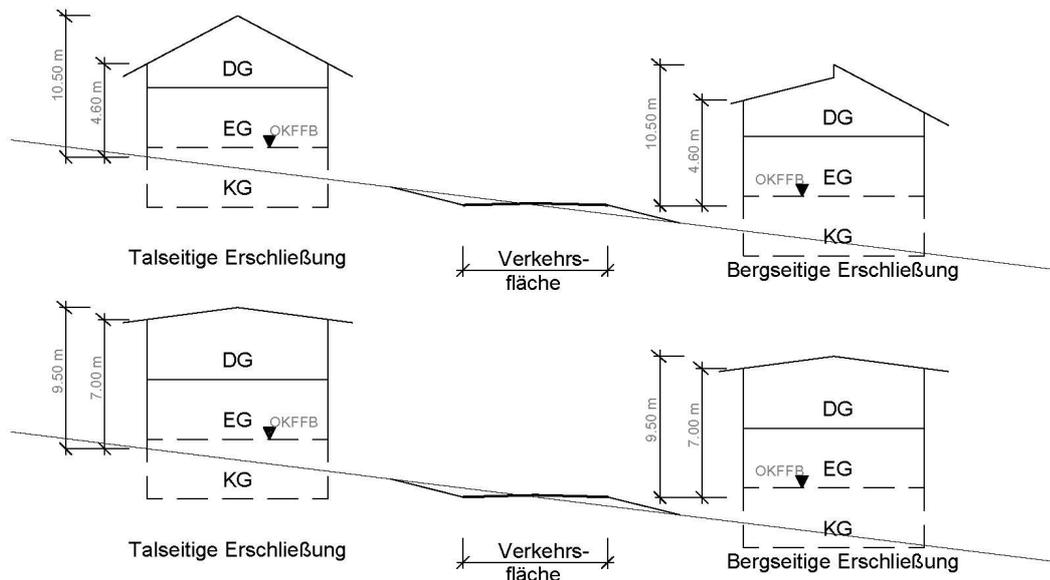
Bei talseitiger Erschließung der höchste Punkt des unmittelbar an das Gebäude angrenzenden Urgeländes

Oberer Bezugspunkt: Für die Traufhöhe: Außenkante der Dachhaut im Schnittpunkt mit der Außenkante der Außenwand, für die Firsthöhe/Gebäudehöhe : Oberkante der Dachhaut im First (bzw. Oberkante der äußeren Dachhaut); siehe System-Skizze „Bebauung“

System – Skizze / „Lage des unteren Bezugspunktes“



System – Skizze / „Bebauung“



1.3 BAUWEISE (§ 9 (1) Ziff. 2 BauGB)

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die offene Bauweise festgesetzt (§ 22 (2) BauNVO. Zulässig sind nur Einzel- und Doppelhäuser.

1.4 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 (1) Ziff. 2 BauGB)

Die Firstrichtung ist freigestellt

1.5 HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN (§ 9 (1) Ziff. 6 BauGB)

Pro Einzelhaus sind max. 3 Wohnungen zulässig.

1.6 FLÄCHEN FÜR GARAGEN UND CARPORTS (§ 9 (1) Ziff. 4 BauGB)

Garagen und Carports sind auch außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig. Vor Garagen ist ein Stauraum (Stellplatz) von mindestens 5,00 m Tiefe (gemessen ab Straßenbegrenzungslinie) freizuhalten.

Pro Wohneinheit sind mindestens 2 Stellplätze zu errichten. Gefangene Stellplätze werden hierauf nicht angerechnet.

1.7 FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN (§ 9 (1) Ziff. 4 BauGB)

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ist pro Baugrundstück maximal 1 Nebengebäude mit höchstens 50 m³ umbauten Raum zulässig.

1.8 FLÄCHEN FÜR BÖSCHUNGEN ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS (§ 9 (1) Ziff. 26 BauGB)

Zur Herstellung des Straßenkörpers notwendige Böschungen liegen grundsätzlich auf den angrenzenden privaten Grundstücken und sind in einer erforderlichen Breite bis 1,50 (gemessen ab Straßenbegrenzungslinie) zu dulden.

Zur Herstellung der öffentlichen Verkehrsfläche notwendige Rückenstützen, sowie Stützmauern sind entlang der Straßenbegrenzungslinien auf den angrenzenden Grundstücken in der erforderlichen Breite zu dulden.

1.9 FLÄCHEN UND MASSNAHMEN FÜR BESONDERE ANLAGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BIMSCHG (§ 9 (1) Ziff. 24 BauGB)

Bei Gebäuden bzw. Gebäudeteilen im Bereich der ersten Bauzeile nördlich der Bahnlinie (bis 35 m Abstand zur Bahnlinie) sind Schallschutzfenster der Klasse II einzubauen (Hinweis: Isolierverglaste Fenster nach Wärmeschutzverordnung erfüllen bereits diese Anforderung). Die Außenwände der Gebäude müssen dabei einer bewerteten Schalldämmmass $R'w \geq 35$ dB(A) aufweisen.

Im genannten Bereich von 35 m Abstand zur Bahnlinie wird empfohlen Schlafräume in Wohngebäuden grundsätzlich bahnlinsenabgewandt nach Norden hin anzuordnen. Für den Fall, dass Schlafzimmer doch in Richtung Bahnlinie angeordnet werden sollen, gilt: Da ein ausreichender Schallschutz nur bei geschlossenen Fenstern gegeben ist, sind für die zur Bahnlinie nächstgelegenen Wohngebäude mit Schlafräumen in Richtung Bahnlinie entsprechend mechanische Be- und Entlüftungsanlagen (z. B. Wandlüfter) einzubauen.

1.10 FÜHRUNG VON VERSORGUNGSLEITUNGEN (§ 9 (1) Ziff. 13 BauGB)

Im Plangebiet sind nur unterirdische Versorgungsleitungen und Versorgungsanlagen zulässig.

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

2.1 ÄUSSERE GESTALTUNG UND DACHNEIGUNG (§ 9 (4) BauGB, § 88 (6) LBauO)

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Dachform für Haupt- und Nebengebäude freigestellt, geneigte Dächer dürfen lediglich keine höhere Dachneigung als 48° aufweisen.

Dachaufbauten sind bis zu einer Länge von 2/3 der Gebäudewand der jeweiligen Traufseite zulässig.

3. LANDSCHAFTSPLANERISCHE FESTSETZUNGEN

3.1 FLÄCHEN FÜR DIE RÜCKHALTUNG UND VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER (§ 9 (1) Ziff. 14 BauGB i. V. m. § 9 (1) Ziff. 20 BauGB)

Auf den Baugrundstücken sind Flächen freizuhalten, auf denen das anfallende unbelastete Oberflächenwasser zurückgehalten/versickert werden kann. Auf diesen Flächen sind Mulden zur Versickerung/Rückhaltung des Oberflächenwassers anzulegen (Dimensionierung und Details siehe Hinweise).

3.2 FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) 21 ff. 14 i.V.m. §9 (1) Ziff. 20 BauGB)

3.2.1 ORDNUNGSBEREICH A - Versickerung und Rückhaltung von Niederschlagswasser/Randliche Eingrünung (Öffentliche Grünfläche)

Im Ordnungsbereich A ist ein offenes Graben-Mulden-System zur Versickerung und Rückhaltung des im Plangebiet anfallenden unbelasteten Oberflächenwassers anzulegen. Die Versickerungsmulde und Gräben sind randlich mit Gruppen aus Bäumen und Sträuchern zu umgeben, die an wechselfeuchte Standorte angepasst sind. In den verbleibenden Freiflächen ist eine Extensivwiese zu entwickeln.

Im Randbereich der Mulden sind je 100 m² mindestens 1 Baum I. Größenordnung bzw. 2 Bäumen II. Größenordnung und 10 Sträucher zu pflanzen. Entlang der Gräben ist je 30 lfm eine Gehölzgruppe aus 1 Baum I. Größenordnung bzw. 2 Bäumen II. Größenordnung und 10 Sträucher zu setzen.

Artenauswahl: Bäume I. Größenordnung: Schwarzerle, Esche, Stieleiche, Silberweide; Bäume II. Größenordnung; Salweide, Traubenkirsche, Ohrweide, Feldahorn; Sträucher; Hasel, Wolliger Schneeball, Schwarzer Holunder, Pfaffenhütchen, Hartriegel, Weißdorn (detaillierte Pflanzliste siehe Begründung im Ur-plan).

3.2.2 ORDNUNGSBEREICH B und B1 BACHRENATURIERUNG HEIMBACH

Der offene Bachlauf des Heimbachs ist durch die Schaffung von Mäandern zu renaturieren. Vorhandene Sohlbefestigungen sind zu entfernen. Der mäandrierende Bachlauf ist in die nördlich an die Gewässerparzelle angrenzende Kompensationsfläche B1 zu lenken.

Im Ordnungsbereich B und B1 ist entlang des Bachlaufs ein durchschnittlich 10 m breiter Uferstrandstreifen zu schaffen. Der Uferstrandstreifen ist mit standortgerechten feuchtigkeitsertragenden Gehölzgruppen als Initialpflanzung zu versehen. Je 30 lfd. m sind 1 Baum I. Größenordnung bzw. 2 Bäume II. Größenordnung und 10 Sträucher zu setzen. Die verbleibenden Freiflächen sind einer natürlichen Sukzession zu überlassen.

Artenauswahl: Bäume I. Größenordnung: Schwarzerle, Esche, Silberweide; Bäume II. Größenordnung: Salweide, Ohrweide; Sträucher: Hasel, Wolliger Schneeball, Schwarzer Holunder, Hartriegel, Weißdorn; detaillierte Pflanzliste siehe Begründung im Urplan.

3.3 ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 (1) Ziff. 25a BauGB)

3.3.1 ORDNUNGSBEREICH C - randliche Eingrünung (Hinweis: Festsetzung nicht relevant für den Geltungsbereich der 4. Änderung, gilt nur für Ur-Plan)

Im Ordnungsbereich C ist eine Hecke aus standortgerechten heimischen Gehölzen anzulegen. Je 100 m² sind 1 Baum I. Größenordnung oder 2 Baume II. Größenordnung bzw. 2 Obstbäume und 10 Sträucher zu setzen. Auf der den Baugrundstücken abgewandten Seite ist ein ca. 1-2 m breiter Krautsaum zu entwickeln.

Artenauswahl: Bäume I. Größenordnung: Spitzahorn, Winterlinde, Stieleiche; Bäume II. Größenordnung: Feldahorn, Hainbuche, Vogelkirsche, Eberesche; Sträucher: Roter Hartriegel, Hasel, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Feldrose, Hundsrose, Schwarzer Holunder; Obstbäume:

Gellerts Butterbirne, Hauszwetschge, Braune Leberkirsche, Apfel von Groncels (detaillierte Pflanzliste siehe Begründung im Urplan).

3.3.2 ORDNUNGSBEREICH D - GEHÖLZPFLANZUNGEN AUF PRIVATER GRÜNFLÄCHE

Auf mindestens 25 % der Grundstücksfläche sind Gehölzgruppen aus ungiftigen, heimischen, standortgerechten Gehölzen zu setzen. Je 100 m² sind 1 Baum I. Größenordnung bzw. 2 Bäume II. Größenordnung oder 2 Obstbäume zu pflanzen.

Artenauswahl: Bäume I. Größenordnung: Spitzahorn, Rotbuche, Stieleiche, Winterlinde; Bäume II. Größenordnung: Feldahorn, Hainbuche; Obstbäume: Gellerts Butterbirne, Hauszwetschge, Braune Leberkirsche, Apfel von Groncels; Sträucher: Hasel, Schlehe, Schwarzer Holunder, Hundsrose (detaillierte Pflanzliste siehe Begründung im Urplan).

3.3.3 BEPFLANZUNG DER BAUGRUNDSTÜCKE

Mindestens 20 % der Baugrundstücksfläche sind zur inneren Durchgrünung des Plangebiets entlang der hinteren Grundstücksgrenze mit Gehölzgruppen aus heimischen, standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Pro 100 m² 2 Laubbäume II. Größenordnung bzw. 2 Obstbäume und 8 Sträucher zu setzen. Die im Plangebiet zeichnerisch festgesetzten Pflanzflächen werden auf die zu begrünenden Baugrundstücksflächen angerechnet.

Artenauswahl: siehe Ordnungsbereich C; detaillierte Pflanzliste siehe Begründung im Urplan.

3.4 ERHALT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 (1) Ziff. 25b BauGB)

3.4.1 Erhalt von Einzelbäumen

Die im Plan gekennzeichneten Gehölze / Einzelbäume (insbesondere Eiche) sind in ihrem Bestand zu sichern und durch entsprechende Pflegemaßnahmen dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind durch Gehölze gleicher Art zu ersetzen.

3.5 ZUORDNUNG LANDESPFLERISCHER MASSNAHMEN (§ 9 (1a) BauGB)

Dem Eingriff durch die Versiegelungen auf den Baugrundstücken wird die mindestens 20 %ige Begrünung der Baugrundstücksflächen im Plangebiet sowie die Laubwaldaufforstung außerhalb des Plangebiets auf den Flurgrundstücken Nr. 5-11 tlw. in der Flur 34 der Gemarkung Kirchberg (1.11 ha) zugeordnet.

Dem Eingriff durch die Erschließungsstraßen wird im Plangebiet die Gehölzpflanzung am Bachlauf, die randliche Eingrünung im Ordnungsbereich C, die Begrünung des Spielplatzes und die Gehölzpflanzung an der Versickerungsmulde (Ordnungsbereich A) sowie außerhalb des Plangebiets die Entwicklung eines naturnahen Waldmantels mit vorgelagertem Krautsaum auf den Flurgrundstücken Nr. 5-11 tlw. in der Flur 34 der Gemarkung Kirchberg (0.62 ha) zugeordnet.

Der Eingriff durch die Versickerungsmulde / Regenrückhaltebecken wird vollständig im Plangebiet durch die Begrünung rundum die Erdmulde ausgeglichen.

Hinweise

Rückhaltung von Niederschlagswasser:

Zum Schutz des Wasserhaushalts soll das auf den Baugrundstücksflächen anfallende unbelastete Niederschlagswasser dort selbst in Mulden zurückgehalten bzw. versickert werden. Zur Rückhaltung von Niederschlagswasser besteht die Pflicht zur Bereitstellung von Flächen für das Oberflächenwasser (siehe Textziffer 3.1). Es werden 4 - 5 m³ je 100 m² versiegelter Fläche als Muldenvolumen empfohlen. Zusätzlich wird dringend empfohlen das unbelastete Dachwasser dezentral in Zisternen zu sammeln und als Brauchwasser zur Gartenbewässerung bzw. Toilettenspülung weiter zu verwenden. Die Zisternen sind so zu bemessen, dass je 100 m² versiegelter Grundstücksfläche 4 - 5 m³ Behältervolumen zur Verfügung stehen. Die Verbandsgemeindewerke weisen auf die Erforderlichkeit einer Teilbefreiung vom Anschluss und Benutzungszwang für die Wasserversorgung hin, sowie darauf, dass durch die Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser (z. B. aus Toilettenspülung) der Einbau zusätzlicher Zählereinrichtungen erforderlich wird.

Bodenschutz:

Während der Bauarbeiten ist der Oberboden gemäß DIN 18915 nach Bodenhorizonten geordnet abseits vom Baubetrieb zu lagern und vor Verdichtung o. ä. zu schützen.

Baumschutz und Schutz alte Eiche:

Finden Baumaßnahmen im Nahbereich von Bäumen statt, so sind diese in jeder Phase der Baudurchführung durch Baumschutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 zu schützen. Hierauf ist insbesondere im Rahmen des Straßenbaus im 15 m Schutzbereich der Eiche zu achten.

Zum weitergehenden Schutz und der Pflege der im Plan gekennzeichneten alten Eiche sind insbesondere bei der konkreten Erschließungsplanung und Bauausführung folgende Hinweise zu beachten:

- Die Untere Naturschutzbehörde ist frühzeitig über den Beginn der Herstellung der Erschließungsanlagen im Bereich der Eiche zu unterrichten, insbesondere bei anstehenden tiefbautechnischen Auskofferungsarbeiten, um erforderliche Baumschutzmaßnahmen vorzugeben.
- Während der Bauzeit sind Stammschutzmaßnahmen und Wurzelschutzmaßnahmen nach DIN 18920 vorzusehen. Es ist darauf zu achten, dass im Baumschutzbereich (außerhalb der festgesetzten Verkehrsfläche) keine Veränderungen der Topographie durch wesentliche Aufschüttungen oder Abgrabungen erfolgen, der Untergrund durch Baumaschinen nicht verunreinigt wird und die unterlagerte Wiese als Mähwiese erhalten wird. Veränderungen des Pflanzenwuchses sind nicht zulässig. Beschädigungen der breit ausladenden Krone sind unzulässig. Rückschnittmaßnahmen im Kronenbereich des Baumes sind nur nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen und durch Fachfirmen auszuführen. Sonstige weitere mögliche Beeinträchtigungen des Wurzelbereichs sind zu unterlassen. Die als öffentliche Grünfläche im Eichenbereich festgesetzte Fläche ist max. zweimal im Jahr zu mähen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen.

Wasserdurchlässige Beläge:

Gebäudezuwege, Zufahrten, Hofflächen und Stellplätze sind mit offenporigen Belägen (Rasenpflaster, Schotterrosen, etc.) zu befestigen, um eine Versickerung zu gewährleisten.

Denkmalschutz:

Es besteht die Möglichkeit, dass bei den Erdarbeiten im Plangebiet archäologische Befunde und Funde (wie Erdverfärbung, Knochen und Skeletteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände usw.) zutage treten. Diese Funde sind gemäß §§16 - 21 Denkmalschutz-

und -pflegegesetz der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Koblenz. Tel. 0261/667 53000, Email: landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de zu melden und eine Untersuchung und Dokumentation der Funde muss gewährleistet sein.

Höhenschichtlinien:

Die Höhendarstellung erfolgt auf der Grundlage einer tachymetrischen Geländeaufnahme.

Eisenbahn:

Teile des Plangebiets befinden sich in unmittelbarer Nähe der planfestgestellten Bahnanlage. Immissionsschutz - Ansprüche oder sonstige Forderungen können an die Bahnbetriebsgesellschaft nicht gerichtet werden.

Immissionsschutz im Nahbereich Bahnstrecke:

Insbesondere in Hinblick auf eine Ertüchtigung der Bahnstrecke, die südlich am Plangebiet der 4. Änderung vorbeiführt, ist auf Folgendes zu achten: Fenster von Schlafräumen in Gebäuden im Nahbereich der Bahnlinie sollten auf der dieser abgewandten Seite angeordnet werden. Ebenfalls sollten Gebäudegrundrisse so gestaltet werden, dass zum dauerhaften Aufenthalt bestimmte Räume (v. a. Wohnen, Schlafen) bahnstreckenabgewandt geplant werden.

Einfriedungen entlang der Bahnstrecke:

Entlang der Grenze der Bahnanlagen sollten die im Bebauungsplangebiet ausgewiesenen bebaubaren Grundstücke / öffentlichen Verkehrsflächen mit einer dauerhaften Einfriedung ohne Öffnung abgegrenzt werden. Diese Maßnahme dient zum Schutz der Personen und Fahrzeuge vor den Gefahren des Eisenbahnbetriebes und vermeidet das Entstehen "wilder Bahnübergänge". In Baugenehmigungen sind die Antragsteller auf die Empfehlung zu Einfriedungen entlang der Bahnstrecke hinzuweisen.

Neuanpflanzungen entlang der Bahnstrecke:

Alle Neuanpflanzungen im Nahbereich von Bahnanlagen müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die Bahnrichtlinie 882 (Bepflanzungen an Bahnstrecken) zu beachten. Diese ist als Anlage der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes angehängt.

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548, 1551)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90 -) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509, 1510), sowie die Anlage zur PlanzV 90 und die DIN 18003
4. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943)
5. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27.07.2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)
6. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 124 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154, 3185)
7. Landesbauordnung (LBauO) in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch § 47 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GVBl. S. 47, 64)
8. Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 28.09.2005 (GVBl. S. 387), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.06.2010 (GVBl. S. 106)
9. Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung vom 22.01.2004 (GVBl. S. 53), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.11.2011 (GVBl. S. 402)
10. Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.03.2013 (GVBl. S. 35)
11. Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 301, 303)
12. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.05.2014 (GVBl. S. 72)